

**18.10.2019**
**Drucksache 185/19**

Zweite Änderungssatzung zur Satzung "Allgemeine Vorschrift für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	11.11.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.12.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.12.2019	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Planung und Mobilität
<b>Berichterstattung</b>	Sabine Leißer

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.11	Planung und Mobilität
<b>Produkt</b>	01.11.04.98	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2019“ wird beschlossen.

## **Sachbericht**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 (DS 044/19) die Aufhebung der Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012“ beschlossen.

Aus Gründen des Bestandsschutzes für bestehende Liniengenehmigungen sah die 1. Änderungssatzung jedoch eine Übergangsregelung für die Verkehrsunternehmen vor.

Nach der Aufhebung der „Allgemeinen Vorschrift“ wurde nachträglich festgestellt, dass die Liniengenehmigungen der Verkehrsunternehmen BVR (L594), Vestische (L284) und DSW21 (U41) zum 31.12.2019, bzw. Mitte des nächsten Jahres 2020 auslaufen. Diese Verkehrsunternehmen hätten nach Ablauf der Liniengenehmigungen keinen Bestandsschutz mehr, folglich hätten diese Unternehmen ab dem 01.01.2020 kein weiteren Anspruch auf Mittel der §11a-Pauschale.

Um den Schüler- und Ausbildungsverkehr auf den betreffenden Linien auch für zukünftige Jahre sicherzustellen, hat der Kreis Unna ein Interesse, diese einbrechenden Verkehre aus den Gebieten anderer Aufgabenträger aus Landesmitteln gemäß §11a ÖPNVG NRW weiterhin mitzufinanzieren. Deshalb ist eine Ergänzung der Übergangsregelung notwendig (siehe Anlage).

Initiativen, die dem Kreis Unna für diese Verkehre zur Verfügung stehenden Mittel über die Nachbar-Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichen, haben sich verwaltungstechnisch nicht umsetzen lassen, weil die aus dem Verkehrsraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) einbrechenden Verkehre nach § 11a ÖPNVG vom VRR und nicht von den Nachbar-Aufgabenträgern gefördert werden.

Die 2. Änderungssatzung ist im Amtsblatt des Kreises Unna bekanntzumachen.

### **Anlage**

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr“